

Metzplatz 15  
5600 Lenzburg  
Telefon 062 886 01 70  
Fax 062 886 01 71

SZ.2007.38 / Wr

## Verfügung vom 7. Juni 2007

Kläger 1	<b>Markus Zemp</b> , Seeberg 1, 5503 Schafisheim
Klägerin 2	<b>Neisina Zemp</b> , Seeberg 1, 5503 Schafisheim
	1 und 2 vertreten durch <b>Dr. Jodok Wicki</b> , Rechtsanwalt, Dreikönigsstrasse 7, Postfach 2991, 8022 Zürich
Beklagter 1	<b>Der Verein gegen Tierfabriken Schweiz (VgT)</b> , Im Bühl 2, 9546 Tuttwil
Beklagter 2	<b>Dr. Erwin Kessler</b> , Im Bühl 2, 9546 Tuttwil
Gegenstand	Summarisches Verfahren betreffend Persönlichkeitsverletzung

### Der Gerichtspräsident zieht in Erwägung:

1.  
Die Kläger haben mit Eingabe vom 7. Juni 2007 folgende Rechtsbegehren gestellt:

- \*1. Es sei den Gesuchsgegnern 1 und 2 unter Androhung der Bestrafung wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung gemäss Art. 292 StGB (Bestrafung mit Busse) im Zuwiderhandlungsfalle richterlich zu verbieten:
  - a.) Die Veröffentlichung "Die Kaninchenquäler von Schafisheim: Nationalrat Markus Zemp und Kurt Riner" gemäss Beilage 1 elektronisch, im Druckformat oder sonst wie zu veröffentlichen oder Dritten mitzuteilen;
  - b.) Die Gesuchsteller gemeinsam und je einzeln elektronisch, im Druckformat oder sonst wie als "Kaninchenquäler", "tierquälerisch", oder anderweitig als Tierquäler zu bezeichnen oder solche Aussagen Dritten mitzuteilen;

- c.) Die Gesuchsteller gemeinsam und je einzeln auf der "aktuellen Liste der Kaninchenquäler" (<http://www.vgt.ch/kanq.htm>) oder einer ähnlichen Seite im Internet oder in ähnlichen Verzeichnissen elektronisch, im Druckformat oder sonst wie aufzuführen, zu veröffentlichen oder solche Aussagen Dritten mitzuteilen;
  - d.) Das vorliegende Massnahmeverfahren sowie ein daran anschliessendes Verfahren wegen Verbot bzw. Feststellung einer Persönlichkeitsverletzung elektronisch, im Druckformat oder sonst wie publik zu machen oder Dritten mitzuteilen.
2. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Gesuchsteller unter Feststellung ihrer solidarischen Haftbarkeit."

Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, die Beklagten hätten den Klägern angedroht, eine Veröffentlichung im Internet sowie in einer Grossauflage ihrer Zeitschrift zu den Wahlen im Herbst 2007 zu tätigen, worin sie als "Kaninchenquäler" und "Tierquäler" bezeichnet würden. Diese Bezeichnungen seien persönlichkeitsverletzend. Sie seien umso weniger zulässig, als sie unwahr seien. Die Kaninchenhaltung der Kläger sei mit der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung konform und gehe in Teilaspekten auch deutlich über die Mindestanforderungen hinaus.

## 2.

Art. 28 ZGB verbietet grundsätzlich jeden Eingriff in die Persönlichkeitsgüter. Grundsätzlich sind alle Eingriffe in die Persönlichkeit widerrechtlich. Ein Eingriff ist daher nur zulässig, wenn er gerechtfertigt ist. Der Persönlichkeitsschutz schützt unter anderem die Ehre von Personen sowie das berufliche, wirtschaftliche und gesellschaftliche Ansehen einer Person (BGE 107 II 4). Jede Aussage, die geeignet ist, das Ansehen einer Person herabzusetzen, stellt eine Verletzung der durch Art. 28 ZGB geschützten Ehre dar.

## 3.

Die Kläger legten ein vom 30. Mai 2007 datiertes Schreiben ins Recht, dem eine "Veröffentlichung" angehängt ist (Beilage 1). Das Schreiben ist mit dem Logo und Schriftzug samt Angabe des Präsidenten (Beklagter 2) und der Adresse versehen. Es ist durch den Beklagten 2 unterzeichnet. Darin setzen die Beklagten den Klägern Frist bis zum 9. Juni 2007 an, um zur "Veröffentlichung" Stellung zu nehmen. Die "Veröffentlichung" selbst umfasst vier A4-Seiten. Die erste Seite ist wie folgt überschrieben:

**Die Kaninchenquäler von Schaffsheim:  
Nationalrat Markus Zemp und Kurt Riner**

So tierquälerisch hält SVP-Nationalrat Markus Zemp Kaninchen

Darunter und auf der folgenden Seite ist das Wohnhaus der Kläger fotografisch abgebildet. Auf Seite 3 ist wohl ein Teil der Kaninchenstallung der Kläger abgebildet. Danach ist zu lesen, dass der Kläger 1 seine "tierquälerische Kastenhaltung" zusammen mit seiner Frau (Klägerin 2) und seinem Nachbarn betreibe. Auf Seite 4 der "Veröffentlichung" ist zu lesen,

dass unter den schweizerischen Tierschutzorganisationen heute Konsens darüber bestehe, dass die Kastenhaltung von Kaninchen eine Tierquälerei sei. Weiter unten sind die Adressen der Kläger sowie die des Nachbarn Riner aufgeführt.

#### 4.

##### 4.1.

Ein "Tierquäler" fügt Tieren im allgemeinen und ein "Kaninchenquäler" Kaninchen im Besonderen erhebliches, unnötiges Leid zu. Die Bezeichnungen "Tierquäler" und "Kaninchenquäler" sind geeignet, das gesellschaftliche Ansehen der Kläger herabzusetzen, denn sie umschreiben das oben dargestellte, in der Gesellschaft geächtete, äusserst negative Verhalten. Die Kläger werden als "Tierquäler" und als "Kaninchenquäler" bezeichnet. Dadurch wird ihr gesellschaftliches Ansehen herabgesetzt. Erschwerend kommt hinzu, dass überdies auch das berufliche und politische Ansehen des Klägers 1, der in verschiedenen landwirtschaftlichen Vereinigungen tätig ist und ein Amt als Nationalrat inne hat, herabgesetzt wird. Diese Herabsetzung des gesellschaftlichen respektive beruflichen und politischen Ansehens stellt eine schwere Verletzung der Persönlichkeit der Kläger dar.

##### 4.2.

Zu prüfen ist, ob der Eingriff gerechtfertigt ist. Als Rechtfertigungsgründe kommen die Einwilligung des Betroffenen sowie überwiegende öffentliche oder private Interessen in Frage. Eine Einwilligung liegt klarerweise nicht vor. Auch ist keine überwiegende privates Interesse erkennbar. Ein öffentliches Interesse an der Publikation der "Veröffentlichung" besteht auch nicht, da die Kaninchenhaltung der Kläger den Vorschriften der schweizerischen Tierschutzgesetzgebung entspricht. Damit ist von einem widerrechtlichen Eingriff im Sinne von Art. 28 Abs. 2 ZGB auszugehen.

#### 5.

Wer in seiner Persönlichkeit verletzt wird, kann dem Gericht beantragen, dass eine drohende Verletzung verboten und eine bestehende Verletzung beseitigt wird (Art. 28 i.V.m. Art. 28a Abs. 1 Ziff. 1 und 2 ZGB). Gemäss Art. 28d Abs. 1 ZGB gibt das Gericht dem Beklagten die Gelegenheit, sich zu äussern. Ist das wegen dringender Gefahr nicht mehr möglich, so kann das Gericht schon vor Anhörung des Beklagten superprovisorische Massnahmen anordnen (Art. 28d Abs. 2 ZGB). Eine dringende Gefahr liegt vor, wenn es sehr wahrscheinlich ist, dass bei Zuwarten bis zur Verhandlung oder bis zum Eintreffen einer schriftlichen Klageantwort dem Kläger ein erheblicher, nicht leicht wieder gutzumachender Schaden entsteht. Der Kläger hat die dringende Gefahr glaubhaft zu machen. Glaubhaftmachen bedeutet weniger als beweisen, aber mehr als behaupten. Der Richter muss überwiegend geneigt sein, an die Wahrheit der vom Kläger geltend gemachten Ausführungen zu glauben.

Die persönlichkeitsverletzende "Veröffentlichung" enthält das Risiko, dass die Glaubwürdigkeit des Klägers 1 im Hinblick auf seine berufliche wie politische Tätigkeit beeinträchtigt werden könnte. Dies dürfte vorliegend zutreffen, kündigen sie doch die Publikation ihrer "Veröffentlichung" im Internet und in der Grossauflage ihrer Zeitschrift zu den Wahlen im Herbst an. Diese Publikation mindestens im Internet dürfte spätestens am 9. Juni 2007 erfolgen, da dann den Klägern die im Schreiben der Beklagten vom 30. Mai 2007 abläuft. Davon ist unmittelbar auch die namentlich genannte Klägerin 2 als Ehefrau des Klägers 1 betroffen. Unter diesen Umständen ist den klägerischen Begehren superprovisorisch stattzugeben.

---

### **Der Gerichtspräsident verfügt:**

#### **1.**

Den Beklagten wird unter Androhung der Straffolgen gemäss Art. 292 StGB an den Beklagten 2 und an die verantwortlichen Organe des Beklagten 1 superprovisorisch verboten:

- die Veröffentlichung "Die Kaninchenquäler von Schafisheim: Nationalrat Markus Zemp und Kurt Riner" elektronisch, im Druckformat oder sonst wie zu veröffentlichen oder Dritten mitzuteilen;
- die Kläger gemeinsam und je einzeln elektronisch, im Druckformat oder sonst wie als "Kaninchenquäler", "tierquälerisch", oder anderweitig als Tierquäler zu bezeichnen oder solche Aussagen Dritten mitzuteilen;
- die Kläger gemeinsam und je einzeln auf der "aktuellen Liste der Kaninchenquäler" (<http://www.vgt.ch/kanq.htm>) oder einer ähnlichen Seite im Internet oder in ähnlichen Verzeichnissen elektronisch, im Druckformat oder sonst wie aufzuführen, zu veröffentlichen oder solche Aussagen Dritten mitzuteilen;
- das vorliegende summarische Verfahren betreffend Persönlichkeitsverletzung sowie ein daran anschliessendes Verfahren wegen Verbot bzw. Feststellung einer Persönlichkeitsverletzung elektronisch, im Druckformat oder sonst wie publik zu machen oder Dritten mitzuteilen.

Art. 292 StGB lautet:

Wer von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügungen nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.

#### **2.**

Diese superprovisorische Massnahme gilt bis zum Endentscheid im summarischen Verfahren betreffend Persönlichkeitsverletzung.

3.

Die Kläger haben der Gerichtskasse Lenzburg innert **10 Tagen** einen Kostenvorschuss von Fr. 1'000.– zu bezahlen.

4.

Die Zustellung der Klage an die Beklagten zur Erstattung der Antwort erfolgt nach Eingang des Kostenvorschusses.

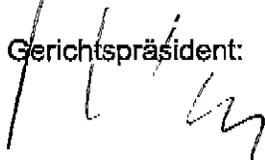
---

Zustellung an:

- die Kläger (Vertreter)
- die Beklagten (**vorab per Fax: 052 378 23 62**)

Lenzburg, 7. Juni 2007

Der Gerichtspräsident:



A. Suter

